gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Art. Nr. 2052



Handelsname: Arbeitsplattenöl lösemittelfrei

Überarbeitet am: 25.01.2024 Version (Überarbeitung): 3.0.1 (3.0.0)

**Druckdatum :** 25.01.2024

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Arbeitsplattenöl lösemittelfrei Art. Nr. 2052

## Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemisches: Empfohlene Einschränkung der Anwendung: Beschichtungsstoff lösemittelfrei auf Ölbasis Bei sachgemäßer Anwendung - keine

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

## Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

BIOFA Naturprodukte W.Hahn GmbH

Straße: Dobelstr.22

Postleitzahl/Ort: D-73087 Bad Boll

**Telefon:** +49 (0) 7164-9405-0 **Telefax:** +49 (0) 7164-9405-94

#### **Ansprechpartner für Informationen:**

E-Mail-Adresse auskunftgebender Bereich zum Sicherheitsdatenblatt: info@biofa.de

**Schweizer Importeur:** Thymos AG CH-5600 Lenzburg, Niederlenzer Kirchweg 1

Telefon: 0041(0)628924444 Telefax: 0041(0)628924465 E-Mail: <u>info@thymos.ch</u>

## 1.4 Notrufnummer

Während der Bürozeiten von 7:30 bis 16:30 Uhr: +49 (0) 7164-9405-0 Notruf (24 Stunden / 7 Tage): +49(0) 15738367373 Beratung in Deutsch und Englisch

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine gefährliche Substanz oder Mischung

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Seite: 1 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Art. Nr. 2052



Handelsname: Arbeitsplattenöl lösemittelfrei

**Überarbeitet am :** 25.01.2024 **Version (Überarbeitung) :** 3.0.1 (3.0.0)

**Druckdatum:** 25.01.2024

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. P302+P352 Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife abwaschen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

## Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Mit Produkt verschmutzte Materialien wie Reinigungslappen, Papiertücher und Schutzkleidung können sich einige Stunden später selbst entzünden. Zur Vermeidung eines Feuerrisikos sollten alle verschmutzten Materialien in einen wassergetränkten, geschlossenen Metallbehälter gelegt werden. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht anwendbar.

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentratione von 0,1% oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU)2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

Keine

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## **Allgemeine Angaben**

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

## **Nach Einatmen**

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Bei Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Evtl. vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen und weiter ausspülen.

#### **Nach Verschlucken**

Sofort Arzt hinzuziehen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei

Seite: 2 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Art. Nr. 2052



Handelsname: Arbeitsplattenöl lösemittelfrei

Überarbeitet am : 25.01.2024 **Version (Überarbeitung) :** 3.0.1 (3.0.0)

**Druckdatum:** 25.01.2024

Erbrechen sicherstellen, dass Erbrochenes nicht in die Luftröhre gelangt. Mund gründlich mit Wasser ausspülen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### **Geeignete Löschmittel**

alkoholbeständiger Schaum Kohlendioxid (CO2) Sprühwasser Löschpulver

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO2) Stickoxide (NOX)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden benachrichtigen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen. Kleine Mengen sowie ausgetretenes Restmaterial mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmitteln säubern - Verwendung von organischen Lösemitteln vermeiden.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Das Einatmen von Staub, Partikel, Sprühnebel oder Dämpfen, welche von der Anwendung dieses Gemisches stammen, vermeiden. Das Einatmen von Schleifstaub vermeiden. Am

Seite: 3 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Art. Nr. 2052



Handelsname: Arbeitsplattenöl lösemittelfrei

Überarbeitet am : 25.01.2024 **Version (Überarbeitung) :** 3.0.1 (3.0.0)

**Druckdatum:** 25.01.2024

Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck entleeren. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

#### Schutzmaßnahmen

#### Brandschutzmaßnahmen

Mit Produkt verschmutzte Materialien wie Reinigungslappen, Papiertücher und Schutzkleidung können sich einige Stunden später selbst entzünden. Zur Vermeidung eines Feuerrisikos sollten alle verschmutzten Materialien in einen wassergetränkten, geschlossenen Metallbehälter gelegt werden.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung

#### Zusammenlagerungshinweise

Fernhalten von: Alkalien (Laugen). Säure Oxidationsmittel

Lagerklasse: 12

Lagerklasse (TRGS 510): 12

### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett und dem technischen Merkblatt beachten. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Schützen gegen Hitze. Frost Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

 $\label{thm:control} \textit{Farbloses} \ \ddot{\textit{Ol}} \ \textit{zur} \ \textit{Oberflächenbehandlung} \ \textit{von} \ \textit{Holzoberflächen} \ \textit{im} \ \textit{M\"{o}bel-} \ \textit{und} \ \textit{Innenausbau}.$ 

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### **Arbeitsplatzgrenzwerte**

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 ( D ) Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert ( D )

Grenzwert : nicht relevant

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

## Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

## Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz Gestellbrille mit Seitenschutz

#### **Hautschutz**

Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.

## Handschutz

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen DIN EN 374

Seite: 4 / 11

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Art. Nr. 2052



Handelsname: Arbeitsplattenöl lösemittelfrei

**Überarbeitet am :** 25.01.2024 **Version (Überarbeitung) :** 3.0.1 (3.0.0)

**Druckdatum :** 25.01.2024

Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Bei häufigerem Handkontakt Geeignetes Material : Butylkautschuk

Dicke des Handschuhmaterials 0,7 mm

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Bei kurzzeitigem Handkontakt Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials 0,4 mm

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 120 min.

#### Körperschutz

Undurchlässige, antistatische Arbeitsschutzkleidung tragen

Empfohlenes Material Naturfaser (z.B. Baumwolle) hitzebeständige Synthetikfaser

#### Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung unzureichender Belüftung ungenügender Absaugung längerer Einwirkung Aerosol- oder Nebelbildung.

Geeignetes Atemschutzgerät

Kombinationsfiltergerät (EN 14387) Partikelfiltergerät (DIN EN 143). Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) (DIN EN 133)

Filtertypen: A, B, E, K. Klasse 1: Höchstzulässige Schadstoffkonzentration in der Atemluft = 1000 mL/m³ (0,1 Vol.-%); Klasse 2 = 5000 mL/m³ (0,5 Vol.-%); Klasse 3 = 10000 mL/m³ (1,0 Vol.-%).

Vollmaske oder Mundstückgarnitur mit Partikelfilter: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 15-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 400-facher Grenzwert.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand: flüssig:

Farbe : grün Geruch ölig

#### Geruchsschwelle

Nicht bestimmt

## **Sicherheitsrelevante Basisdaten**

Schmelzpunkt/Schmelzbereich :Keine Daten verfügbarSiedebeginn und Siedebereich :( 1013 hPa )Keine Daten verfügbarZersetzungstemperatur :Keine Daten verfügbar

Flammpunkt: nicht anwendbar DIN EN ISO 1523

Zündtemperatur: nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Dampfdruck: (50 °C) Keine Daten verfügbar

**Dichte:** (20 °C) 0,93 - 0,94 g/cm<sup>3</sup> DIN 53217

Lösemitteltrennprüfung : $(20\ ^{\circ}\text{C})$ nicht anwendbarWasserlöslichkeit : $(20\ ^{\circ}\text{C})$ unlöslichpH-Wert :nicht anwendbar

Seite: 5 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Art. Nr. 2052



Handelsname : Arbeitsplattenöl lösemittelfrei

Überarbeitet am: 25.01.2024 Version (Überarbeitung): 3.0.1 (3.0.0)

**Druckdatum:** 25.01.2024

 Auslaufzeit:
 ( 20 °C )
 30-50 s
 DIN-Becher 4 mm

 Viskosität:
 ( 20 °C )
 100-300 mPas
 Brookfield

 Festkörpergehalt :
 99 - 100
 Gew-%

 Lösemittelgehalt :
 0
 Gew-%

 Maximaler VOC-Gehalt (EG) :
 <</td>
 0,1
 Gew-%

 Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz) :
 <</td>
 0,1
 Gew-%

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich

**Explosionsgefahr:** Nicht anwendbar **Relative Dichte:** Nicht bestimmt **Dampfdichte:** Nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht bestimmt

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Bei vorschriftsmäßiger Verwendung, Handhabung und Lagerung weist das Gemisch keine gefährliche Reaktivität auf.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Verwendung, Handhabung und Lagerung stabil (siehe Abschnitt 7).

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mit Produkt verschmutzte Materialien wie Reinigungslappen, Papiertücher und Schutzkleidung können sich einige Stunden später selbst entzünden. Zur Vermeidung eines Feuerrisikos sollten alle verschmutzten Materialien in einen wassergetränkten, geschlossenen Metallbehälter gelegt werden.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Alkalien (Laugen). Säure Oxidationsmittel.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch Verbrennung oder thermische Zersetzung bei hohen Temperaturen können entstehen: Kohlendioxid. Kohlenmonoxid Stickoxide (NOx). Ruß.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

### Reizung und Ätzwirkung

Primäre Reizwirkung an der Haut

Das Produkt ist: nicht reizend.

Reizung der Augen

Das Produkt ist: nicht reizend. **Reizung der Atemwege**Das Produkt ist: nicht reizend.

Sensibilisierung

Seite: 6 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Art. Nr. 2052



Handelsname: Arbeitsplattenöl lösemittelfrei

Überarbeitet am: 25.01.2024 Version (Überarbeitung): 3.0.1 (3.0.0)

**Druckdatum:** 25.01.2024

nicht sensibilisierend.

## Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

## CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

#### Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Keimzellmutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

## 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

Bewertung: Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## 12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Seite: 7 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Art. Nr. 2052



Handelsname: Arbeitsplattenöl lösemittelfrei

Überarbeitet am: 25.01.2024 Version (Überarbeitung): 3.0.1 (3.0.0)

**Druckdatum:** 25.01.2024

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfälle und leere Behälter müssen eingestuft werden in Übereinstimmung mit der Abfallverzeichnis-Verordnung.

#### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

08 01 12

#### **Abfallbezeichnung**

Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11\* fallen.

#### Abfallschlüssel Verpackung

keine

## Abfallbezeichnung

keine

## Abfallbehandlungslösungen

## Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

 $\label{lem:constraint} \mbox{Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.}$ 

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

## Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## 14.8 Zusätzliche Angaben

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische

Seite: 8 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Art. Nr. 2052



Handelsname: Arbeitsplattenöl lösemittelfrei

Überarbeitet am: 25.01.2024 Version (Überarbeitung): 3.0.1 (3.0.0)

Druckdatum: 25.01.2024

#### Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### FU-Vorschriften

REACH-Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

REACH – Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders : Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches

Besorgniserregende Stoffe (Artikel 59)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)

REACH – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) Seveso III Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

: keine

keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine

Stoffsicherheitsbeurteilungen erstellt werden.

: Nicht anwendbar

: Nicht anwendbar

: kein(e,er)

: Nicht anwendbar

## **Sonstige Vorschriften**

### Störfallverordnung

Unterliegt nicht der StörfallVO.

**Technische Anleitung Luft (TA-Luft)** Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. II): < 0,1 %

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse: 1 (Schwach wassergefährdend) Einstufung gemäß AwSV, Anlage 1 (5.2)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

Flüchtige organische Verbindungen

Richtlinie 2004/42/EG (31. BImSchV/Chem VOC-FarbV)

< 0,1 % < 1 g/l

VOC-Produktkategorie: Farben und Lacke

VOC-Unterkategorie des Produktes : Hauchdünne Holzbeizen VOC-Grenzwert Stufe II (g/L), gebrauchsfertig: 700

Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (g/L): max. 1

Zusätzliche Angaben Giscode: Ö10+

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## 16.1 Änderungshinweise

Seite: 9 / 11

( DE / D )

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Art. Nr. 2052



Handelsname: Arbeitsplattenöl lösemittelfrei

Überarbeitet am: 25.01.2024 Version (Überarbeitung): 3.0.1 (3.0.0)

Druckdatum: 25.01.2024

> 1.4 Notrufnummer • 02. Mögliche Gefahren • 03. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen • 09. Physikalische und chemische Eigenschaften • 11. Toxikologische Angaben • 12. Umweltbezogene Angaben • 13. Hinweise zur Entsorgung • 15. Rechtvorschriften • 16. Sonstige Angaben

#### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox. Akute Toxizität

ADR Accord europeen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European

Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der

Straße

Aquatic Acute Akute aquatische Toxizität Aquatic Chronic Chronische aquatische Toxizität

Asp. Tox. Aspirationsgefahr

Abfallverzeichnis-Verordnung AVV

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

CAS Chemical Abstracts Service – Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern

Classification, Labelling and Packaging (Verordnung (ĔG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, CLP

Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd,

fortpflanzungsgefährdend) DIN Deutsches Institut für Normung EAK Europäischer Abfallkatalog EC50 Mittlere effektive Konzentration

Europäische Norm FΝ EU Europäische Union

**EUH** Europäische Gefahrenhinweise Eye Dam. Schwere Augenschädigung Eye Irrit. Augenreizend Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeit

Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals (Global GHS

Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

hPa Hectopascal

IATA-DGR International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften

der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung)

International Civil Aviation Organization-Technical Instructions (Technische Anleitungen für den ICAO-TI

sicheren Transport von Gefahrgütern in der Luft der zivilen Luftfahrtgesellschaft)

IC50 Halbmaximale Hemmstoffkonzentration

**IMDG** International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationaler Code für Gefahrgüter auf See

Internation Standards Organization (Internationale Organisation für Normung) ISO

LC50 Lethal concentration, 50 percent (Lethale Konzentration für 50% einer Versuchspopulation)

Lethal dose, 50 percent (Lethale Dosis für 50% einer Versuchspopulation) LD50

Limited Quantities (begrenzte Mengen) IΩ

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe

Met. Corr. Korrosiv gegenüber Metallen

NOEC No Observed Effect Concentration (Tierexperimentell festgelegte höchste Konzentration, bei der

keine Wirkung - schädigender Effekt - mehr nachweisbar ist)

**PBT** Persistent, Bioaccumulative and Toxic (persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

**RCP** Reciprocal Calculation-based Procedure (Methode zur Berechnung von Arbeitsplatzgrenzwerten

von Kohlenwasserstoffgemischen

**REACH** Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) Reglement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses

(Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

Skin Corr. Hautätzende Wirkung Skin Irrit. Hautreizende Wirkung

RID

Seite: 10 / 11

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Art. Nr. 2052



Handelsname: Arbeitsplattenöl lösemittelfrei

Überarbeitet am : 25.01.2024 **Version (Überarbeitung) :** 3.0.1 (3.0.0)

**Druckdatum:** 25.01.2024

Skin Sens. Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität – bei einmaliger Exposition

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe UN United Nations (Vereinte Nationen)

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreichische Verordnung)
VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WGK Wassergefährdungsklasse (German Water Hazard Class)

Siehe auch Übersichtstabellen unter www.euphrac.com oder http://abk.esdscom.eu

## 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in der jeweils gültigen Fassung. Des weiteren sind Daten den aktuellen Sicherheitsdatenblättern der Rohstofflieferanten entnommen bzw. durch

Des weiteren sind Daten den aktuellen Sicherheitsdatenblättern der Rohstofflieferanten entnommen bzw. durch akkreditierte Prüflabors oder firmenintern ermittelt worden.

# Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Einstufung und Bewertung erfolgte durch die Rechenmethode.

## 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

keine

#### 16.6 Schulungshinweise

Keine

#### 16.7 Zusätzliche Angaben

Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt. Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) – registrierte Stoffe/Gemische, die die Kriterien für die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG erfüllen – ist nicht erforderlich.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 11 / 11